Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Holtrop

i.d.F. der 1. Änderung vom 21.10.2016

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtrop hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
- wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
- wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:	
a) Sarg, für 30 Jahre:	- 153,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	5,10 €

c) Kindersarg, für 20 Jahre:------85,00 € d) für jedes Jahr der Verlängerung:------4,25 €

2. Rasenwahlgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

a) Sarg, für 30 Jahre:-----993,00 \in b) für jedes Jahr der Verlängerung:-----33,10 \in

Für jedes Jahr der **Umwandlung** zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Sargstelle, pro Jahr: ------28,00 €

3. Gemeinschaftsgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die anteiligen Kosten der Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Anlage, die Kosten des Namenssteins

auf dem Gemeinschaftsdenkmal sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

a)	Sarg, für 30 Jahre:	1.335,0	0 €
b)	Urne, für 30 Jahre:	- 820,0	0 €

4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: 310,00 € b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: ---- 185,00 €
- c) für eine Urnenbeisetzung: ----- 155,00 €

III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolg im Einzelfall nach Arbeitsaufwand, mindestens jedoch die jeweils doppelte Gebühr entsprechend Ziffer II.a)-c).
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

IV. Nutzungsgebühren: -entfällt-

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die allgemeine Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage):

für ein Jahr - je Grabstelle -:-----8,00 €

VI. Sonstige Gebühren:

- a) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen:
- c) Teetafel
 - ca) anlässlich einer Einsargung: ----- 40,00 €
 - cb) anlässlich einer Beerdigung: ----- 50,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – § 6 Ziffer V – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtrop am 20.11.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 07.12.2015

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich Im Auftrage

gez. Unterschrift

Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 48 vom 18.12.2015

Bekanntmachungshinweis: OZ/ON vom 19.12.2015

1. Änderung: beschlossen am 21.10.2016; kirchenaufsichtlich genehmigt am 19.12.2016.

Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 52 vom 23.12.2016, Inkrafttreten: 24.12.2016.

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der

Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Holtrop

Artikel 1

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1978 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Holtrop für den Friedhof der Kirchengemeinde in Holtrop die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 07.12.2015 wie folgt beschlossen:

Dierks

(Kirchenamtsleiter)

§ 6 Ziffer I Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:	
"3. Gemeinschaftsgrabstätte - je Grabstelle -: Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, o und Unterhaltung der Anlage, die Kosten der Namensinschri Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:	
a) Sarg, für 30 Jahre:	
b) Urne, für 30 Jahre:	820,00 €"
Artikel 2	
Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Gene Bekanntmachung in Kraft.	hmigung am Tag nach der öffentlichen
Aurich, 21.10.2016	
Der Kirchenvorstand: L.S.	
B. Lienemann Vorsitzender	Christiane Schuster-Scholz Mitglied
Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung w mer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in \kreisvorstandes Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser genehmigt.	Verbindung mit dem Beschluss des Kirchen-
Aurich, 19.12.2016	
Für den Kirchenkreisvorstand des Evluth. Kirchenkreises Aurich:	

L.S.

Hinweis:

Amtliche Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 52 vom 23.12.2016